

Stadt Oberriexingen - Landkreis Ludwigsburg -

Satzung vom 24.07.2019 zur Änderung der Satzung über die Grundschulkinderbetreuung der Stadt Oberriexingen in der Fassung vom 20.06.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. 2018 Seite 65,73) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. 2017 Seite 592,593) hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 19.06.2018 folgende Satzung über die Grundschulkinderbetreuung der Stadt Oberriexingen beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeiten geöffnet.

(3) Die Betreuung der Kinder in der Kernzeitbetreuung erfolgt:

Montag: 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr sowie 12:10 Uhr bis 13:30 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr sowie 12:10 Uhr bis 13:30 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr bis 08.40 Uhr sowie 12:10 Uhr bis 13:30 Uhr

Donnerstag: 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr sowie 12:10 Uhr bis 13:30 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr bis 08:40 Uhr sowie 12:10 Uhr bis 13:30 Uhr

- (4) In der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr kann ein Mittagessen eingenommen werden. Das Mittagessen erfolgt nach Vorbestellung beim Betreuungspersonal.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Anmeldung, Änderung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe eines von den Personensorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldeformulars sowie die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates. Hiervon kann nur in begründeten Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

- (2) Anmeldungen müssen bis spätestens **30.03.** des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Stadt Oberriexingen, Hauptstraße 14, 71739 Oberriexingen eingehen. Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können nur noch bei freien Plätzen berücksichtigt werden.
- (3) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer der Grundschulzeit. Eine erneute Anmeldung zum nächsten Schuljahr ist nicht erforderlich.
- (4) Eine Änderung kann unter folgenden Bedingungen erfolgen
- nur innerhalb der ersten zwei Wochen zu Beginn des 1. Schulhalbjahres bzw. innerhalb der ersten zwei Wochen zu Beginn des 2. Schulhalbjahres
 - und nur gegen Vorlage eines Nachweises, dass die Änderung aufgrund des Schulstundenplanes des Kindes oder aufgrund erst zu Schuljahresbeginn feststehender Arbeitszeiten des/der Personensorgeberechtigten erforderlich ist. Der Nachweis ist innerhalb einer Woche vorzulegen.
- (5) Die Anmeldung zur Betreuung in den Ferien hat schriftlich mit dem Anmeldeformular zu erfolgen, dass in der Einrichtung ausgeteilt wird. Dieses Anmeldeformular muss spätestens zum darauf genannten Datum abgegeben werden. Der Anmeldeschluss ist unbedingt einzuhalten, damit rechtzeitig festgestellt werden kann, ob die Mindestkinderzahl für das Zustandekommen der Ferienbetreuung erreicht wird. Auf dieser Basis erfolgt die Planung der Ferienbetreuung. Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können nur noch bei freien Plätzen berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planung zwecks Aufnahme von späteren Anmeldungen kann nicht erfolgen.

§ 16 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 25.07.2019

gez.
Wittendorfer
(Bürgermeister)

Anlage: Gebührenverzeichnis Grundschulkinderbetreuung

Anlage

Gebührenverzeichnis Grundschulkinderbetreuung

	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020 (ab 01.09.2019)
1. Kernzeitbetreuung nach § 3 Absatz 3 (bei 11 Monaten)	70 € / Monat	73 € / Monat
2. Nachmittagsbetreuung nach § 3 Absatz 5 (bei 11 Monaten)	86 € / Monat	90 € / Monat
3. Ferienbetreuung nach § 4 (6 Std./Tag)	23 € / Tag	24 € / Tag